

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/13 B

L 4 KR 3014/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5458/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über das Bestehen einer Mitgliedschaft aufgrund von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 3.6.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Entscheidung des Berufungsgerichts sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 22.8.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Klägerin wirft auf Seite 1 der Beschwerdebegründung vom 22.8.2013 folgende Frage auf:

"Kann die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V analog angewendet werden für eine Person, die einen Anspruch auf Beihilfeberechtigung als Hinterbliebene eines Beamten erworben hat?"
- 6 Sie ist der Auffassung, die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil es ohne Befreiungsmöglichkeit zu einer Doppelversicherung käme. Der Gesetzgeber habe den Fall einer später erworbenen Beihilfeberechtigung "offenbar" nicht geregelt und nicht gesehen. Es stelle sich die Frage, ob eine Regelungslücke vorliege. Die Gewährleistung der grundgesetzlich garantierten



"Vorsorgefreiheit" gemäß Art 2 Abs 1 GG könnte durch eine analoge Anwendung von § 8 Abs 1 Nr 4 SGB V hergestellt werden.

- 7 Hierdurch hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in zulässiger Weise gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt, weil sie bereits die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend nachgewiesen hat. Sie befasst sich schon nicht ausreichend mit der einfachgesetzlichen Rechtslage, um substantiiert das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke als Voraussetzung für die von ihr geforderte analoge Anwendung von § 8 Abs 1 Nr 4 SGB V darzulegen. Hierzu hätte aber schon allein deshalb Anlass bestanden, weil das LSG ausführlich auf die materielle Rechtslage eingegangen ist und ua auch die Regelungssystematik von § 8 SGB V im Einzelnen auf Seite 9 f der Entscheidungsgründe dargestellt hat. Hiermit setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Soweit sie für ihr Begehren pauschal eine ihr zustehende "Vorsorgefreiheit" ins Feld führt, geht sie weder auf die (verfassungs-)rechtliche Lage noch auf die umfangreiche Rechtsprechung des BVerfG zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ein. Das war aber bereits deswegen geboten, weil das BVerfG entschieden hat, dass es verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, beschäftigte Beamten-Hinterbliebene im Gegensatz zu den versicherungsfreien Angehörigen beamtenrechtlicher Sicherungssysteme in die Pflichtversicherung einzubeziehen (*BVerfG Kammer-Beschluss vom 25.2.2004 - 1 BvR 1564/94 - SozR 4-2500 § 6 Nr 5 RdNr 28 ff*). Hierauf geht die Klägerin nicht ein und legt nicht dar, inwieweit die Entscheidung des BVerfG auf ihren Fall der Pflichtversicherung als (Arbeitslosengeld- bzw) Rentenbezieherin übertragbar ist oder nicht.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

